

Reichs-Stempelzeichens eignen, als die Schmucksachen, bei welchen (z. B. Brillen) die Aufschlagung desselben manchmal Schwierigkeiten machen, ja unmöglich sein dürfte.

II. Zu § 5, den Feingehalt der Schmucksachen betreffend.

Es ist auf Grund des Gesetzes von einzelnen Abnehmern verlangt worden, dass die ihnen gelieferten Gold- und Silberschmuckwaaren in allen ihren einzelnen Theilen den auf den Gegenständen angegebenen Feingehalt haben müssen. Dieses Verlangen ist durch das Gesetz nicht begründet, es kann vielmehr nach § 5 des Gesetzes nur gefordert werden, dass der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen der ihm aufgeschlagenen Gehaltsbezeichnung entspreche. — Gefärbte Waaren welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angefertigt werden, müssen vor dem Färben den aufgeschlagenen Feingehalt haben. Hierzu ist aber unbedingt erforderlich, dass bei solchen Waaren, welche nach Gewicht und Façon gehandelt werden, vom Abnehmer ein dem Farbverlust entsprechender Preisaufschlag auf das Farbgold (per Gramm zu berechnen) bewilligt wird.

Begründung: Das Gesetz macht mit allem Bedacht hier einen Unterschied zwischen Geräthen und Schmucksachen. Bei ersteren, heisst es in § 2, darf der wirkliche Feingehalt weder im Ganzen der Waare, noch in deren einzelnen Bestandtheilen zurückbleiben. Bei Schmucksachen dagegen sagt § 5, dass die Fehlergrenze nicht überschritten werden dürfe, wenn der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen wird. Dieser Unterschied findet seine Begründung darin, dass die Schmucksachen zu ihrer Herstellung verhältnissmässig viel mehr Löthungsmaterial erfordern, als die Geräthe und dass sich dieses letztere, je nach der Verschiedenartigkeit der Arbeit, sehr ungleich vertheilt.

Bei sogenannten Matt- bzw. gefärbten Waaren werden bekanntlich diejenigen Theile, welche dem Einflusse der Farb-Ingredienzien äusserlich zugänglich sind, besser im Goldgehalt, d. h. die Säuren fressen das Kupfer und einen grossen Theil des Silbers, mit welchen das Gold legirt war, weg, und es bleibt eine Feingoldschicht auf der Oberfläche, welche sich durch die dunkelgelbe Farbe erkenntlich macht. Ein Gegenstand demnach, welcher $\frac{560}{1000}$ fein legirt war, zeigt nach dem Färben einen Feingehalt von $\frac{570}{1000}$ und mehr, hat aber auch um 10 Prozent und mehr seines ursprünglichen Gewichtes abgenommen. Wenn nun, was z. B. bei massiven Gegenständen (goldene Ketten etc.) vielfach der Fall, die Waaren derart gehandelt werden, dass Gewicht und Arbeitslohn (Façon) getrennt zur Berechnung kommen, so leuchtet ein, dass wenn der Fabrikant seine Rechnung finden soll, für das qualitativ verbesserte, an Quantität verringerte Gold ein höherer Preis pro Gramm bewilligt werden müsste, als wenn es nach dem Färben nur den Gehalt von $\frac{560}{1000}$ fein hätte. Würde nun der Abnehmer für die gefärbte Waare nur, wie dies seither üblich war, den Preis von 560 feinhaltigem Golde bezahlen wollen, so hätte er nach dem Gesetze auch nur diesen Feingehalt zu beanspruchen, wenn das Stück im Ganzen eingeschmolzen wird, was bei einer wesentlich geringeren Legirung des Farbgoldes immer noch erreicht würde. Allein die feinere Farbschicht erhält sich nicht für immer auf den Waaren; sie trägt sich nach und nach ab, so dass bei einem viel in Gebrauch gewesenen Gegenstand der Einfluss derselben auf die Erhöhung des Feingehaltes wesentlich nachlassen und schliesslich letzterer dem aufgeschlagenen Stempel nicht mehr entsprechen würde. Um für alle Zeiten Fabrikant und Händler vor Schaden zu bewahren, giebt es deshalb kein anderes Mittel, als das Metall von vornherein genau der Stempelung konform zu legiren und den Preis dafür dem sich hiernach ergebenden Mehraufwande des Produzenten anzupassen. Diesen Mehraufwand lediglich durch Erhöhung der Façon, welche die Herstellungskosten und den Nutzen des Produzenten darstellt, auszugleichen, halten wir im Interesse einer reellen Fabrikation nicht für zweckmässig.

III. Zu §§ 2 und 5, die Fehlergrenze betreffend.

Auf die Inanspruchnahme einer Fehlergrenze (Remedium), wie sie in § 2 für Geräthe in Gold auf 5, in Silber auf 8 Tausend-

theile, und in § 5 für Schmucksachen in Gold und Silber auf 10 Tausendtheile festgesetzt ist, kann gerade im Interesse einer reellen Fabrikation nicht verzichtet werden.

Begründung: Gerade die reelle Fabrikation hat ein ganz besonderes Interesse daran, dass das Gesetz seinem Zwecke entspreche, ohne den Fabrikanten mit einer schwereren Verantwortung zu belasten, als er sie vom technischen Standpunkte aus übernehmen kann.

Nach den Mittheilungen, welche bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes in der Reichs-Kommission gemacht wurden, ist das zur Verarbeitung kommende Gold an und für sich auf 1 Millième nicht zu bestimmen; es habe sich sogar bei Proben deutscher Reichsgoldmünzen in einzelnen Fällen eine Differenz bis zu 3 Millièmes ($\frac{3}{1000}$) ergeben. Dies zugegeben, so könnten bei Goldwaaren unter Umständen schon $\frac{3}{10}$ des Remediums verwirkt sein, ehe der Fabrikant das Gold nur angerührt hat. Nun kommt aber die Löthung hinzu, welche, je nachdem sie viel oder wenig vorkommt, den Feingehalt des Gegenstandes im Ganzen mehr oder minder tangiren kann, deren Einfluss sich aber bei dem einzelnen Stücke mit Sicherheit absolut nicht bestimmen lässt. Und endlich sind auch Irrthümer und Versehen bei der Fabrikation doch nicht ausgeschlossen. Der reelle Fabrikant wird selbstverständlich sich auf die Fehlergrenze nicht verlassen, sondern sein Gold oder Silber um so viel feiner legiren, als die Gehaltsverminderung durch Loth im Maximum und als die Probenschwankung etwa betragen kann; angesichts des drakonischen Inhaltes des § 9 des Gesetzes wird aber die Fehlergrenze nicht entbehrt werden können, wenn die Industrie vor unnöthiger Sorge und Schädigung bewahrt bleiben soll.

IV. Zu § 8, Verwendung anderer Metalle zu Gold- und Silberwaaren betreffend.

§ 8 besagt, dass bei Ermittlung des Feingehaltes alle von dem zu stempelnden Metall verschiedenen, äusserlich als solche erkennbaren Metalle ausser Betracht bleiben sollen, welche 2. zur Herstellung von mechanischen Vorrichtungen erforderlich sind.

a) Danach würden nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes anzufertigende Schmuckgegenstände, welche im Innern, d. h. von aussen unsichtbar, mit mechanischen Vorrichtungen aus unedlem Metall versehen sind, auch wenn letztere mit dem Gegenstande nicht metallisch verbunden wären, nicht stempelfähig sein.

b) Federhalter, Bleistifthalter (Crayons), Schlüssel, welche einen Kern von Eisen oder anderem unedlen Metall haben müssen, können gestempelt werden.

c) Bei Medaillons, Broschen, Anhängern etc., welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angefertigt und mit Gehaltsstempel versehen werden, müssen die sogenannten Glas- und anderen Zargen im Feingehalt dem auf den Gegenständen aufgeschlagenen Stempel entsprechen.

d) Anhänger, Berloques etc. mit Kompassen sind, wenn die Kapseln dieser letzteren aus anderem Metall gefertigt sind, als die Gegenstände selbst, nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht stempelfähig.

Begründung:

Satz a) findet seine Erklärung im Wortlaute des Gesetzes.

Zu b) Der unechte Metallkern in Schlüsseln, Bleistifthaltern etc. lässt sich nicht durch Edelmetall ersetzen, weil diese Artikel sonst bis zur Unerschwinglichkeit vertheuert würden.

Zu c) Medaillon-Zargen sind als zu den Medaillons nothwendig erforderliche Theile anzusehen, und es versteht sich deshalb von selbst, dass bei gestempelten Medaillons diese Einzeltheile den Feingehalt des Hauptstückes haben müssen.

Zu d) Die Kapseln der Kompassse wurden seither vorzugsweise aus unedlem Metall und Silber fabrizirt und in die echtgoldene Hülse derart eingeschoben, dass das Material der ersteren äusserlich nicht mehr erkennbar war. Dass diese Kapseln, wenn die Nachfrage nach gestempelten goldenen Kompassen es nöthig machte, nicht auch aus Gold hergestellt werden könnten, ohne den Artikel übermässig zu vertheuern, wird jedoch nicht behauptet